

Gemeinde Kyffhäuserland

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017
„PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“**



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – 2. Entwurf,
Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4 Relevanzprüfung	5
2. WIRKUNGEN DES VORHABENS	13
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	13
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
3 BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	14
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.1.1 Pflanzenarten	14
3.1.1 Tierarten	14
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel	22
4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	30
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	30
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	31
5. FAZIT	37
LITERATURVERZEICHNIS	38

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 08.11.2017 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „PV- Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“ gefasst.

Mit Antrag vom 25.02.2020 hat die *SUNfarming GmbH* aus Erkner die Übernahme des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf **besonders und streng geschützte Arten** sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Planungsraum erstreckt sich über ein ca. 1,3 ha großes Areal südlich der Ortslage Göllingen und umfasst das Gelände einer ehemaligen Tierhaltungsanlage. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Standortes ist dieser als wirtschaftliche Konversionsfläche anzusehen.



Abbildung 1: Blick auf den Planungsraum, Blickrichtung Süden (Quelle: Sunfarming GmbH)

Erschlossen wird der Standort über eine bestehende Zufahrt ausgehend der Straße „Am Schacht“ über die Flurstücke 471 und 315 der Flur 5 in der Gemarkung Göllingen.

Im Geltungsbereich befinden sich z.T. stark verfallene Stallgebäude und Nebenanlagen. Die Freiflächen dominiert eine Ruderalflur mit vereinzelt Sträuchern.

Nördlich der Straße „Am Schacht“ befindet sich ein weiterer Solarpark. Wohngebäude befinden sich direkt nordöstlich sowie östlich in einem Abstand von ca. 180 m.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Kyffhäuser“. Weitere nahegelegene Schutzgebiete sind das Vogelschutzgebiet „Hainleite - Westliche Schmücke“ in ca. 330 m Entfernung sowie das Naturschutzgebiet „Kahler Berg - Kuhberg“, das FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch - Kranichholz“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Hainleite“ in ca. 380 m Entfernung.

Weitere nationale sowie europäische Schutzgebiete befinden sich nicht im Einflussbereich des geplanten Vorhabens.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung“. Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG.

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zunächst können im Rahmen einer Relevanzprüfung alle Tierarten ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der festgestellten Habitat Ausstattung nicht betroffen sein können. Für die Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster, Brutvögel und Reptilien erfolgten im Zeitraum von April 2020 bis August 2020 sowie im Juni 2021 durch den Dipl.-Biol. Jörg Hauke entsprechende Kartier- und Erfassungsarbeiten.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis von vorhabenbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen. Ziel war es, das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erfassen bzw. das Potential als Habitat abzuschätzen.

1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Thüringen gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Thüringen in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Pflanzen und Biologische Vielfalt

Methodik

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum erfolgte nach der Kartieranleitung zur Offenland-Biotopkartierung im Freistaat Thüringen.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsraumes (siehe Anlage 1).

Differenziert nach zusammengefassten Hauptgruppen erfolgt im Weiteren eine kurze Beschreibung der im untersuchten Natur- und Landschaftsraum relevanten Biotoptypen:

Ergebnisse

Der Geltungsbereich ist überwiegend als Ruderalflur frischer Standorte (4711) einzuschätzen. Im nördlichen Teilbereich befinden sich auffällige Gebäude und Reste einer Siloanlage, welche als Ruine (9151) einzuschätzen sind. Nordwestlich grenzt an das Silo eine Aufschüttungsfläche (8202) an. Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich eine Feldhecke (6110), welche vollständig erhalten bleibt. Zu der Feldhecke wird ein Mindestabstand von 10 m eingehalten.

Durch die vorangegangene Nutzung des Vorhabenstandorts kann das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Fauna

Methodik

Zunächst können im Rahmen einer Relevanzprüfung alle Tierarten ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der festgestellten Habitat Ausstattung nicht betroffen sein können. Für die Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster, Brutvögel und Reptilien erfolgten im Zeitraum von April 2020 bis August 2020 sowie im Juni 2021 durch den Dipl.-Biol. Jörg Hauke entsprechende Kartier- und Erfassungsarbeiten.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis von vorhabenbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen. Ziel war es, das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erfassen bzw. das Potential als Habitat abzuschätzen.

Feldhamster

Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen des Feldhamsters umfasste eine Begehung. Sie erfolgte streifenweise über die gesamte Fläche. Der Streifenabstand wurde den Sichtverhältnissen angepasst, so dass eine vollständige Untersuchung der Fläche gewährleistet werden konnte. Zur Dokumentation standen GPS- und Fototechnik zur Verfügung.

Fledermäuse

Bezüglich der rückzubauenden Gebäude erfolgten Kontrollen aller Bereiche mit den erforderlichen Hilfsmitteln (Leitern, Endoskop, Ultraschalldetektor etc.) auf Anzeichen und Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse (Urinfahnen, Kot, Nahrungsreste, Nistmaterial, Verfärbungen an Ein- und Ausflugöffnungen etc.).

Brutvögel

Es erfolgten 5 Geländebegehungen zwischen Mai und Juli 2020. Im Zuge der Kartierungen wurden neben den in Thüringen häufigen vor allem „gefährdete“ (Rote Liste Deutschlands und Thüringens) sowie „streng geschützte“ (BArtSchV, EG-VO) und im Anhang I der EU-VSRL geführte Vogelarten punktgenau erfasst. Der Status der nachgewiesenen Arten wurde anhand der revieranzeigenden Verhaltensweisen bestimmt. Die Begehung am 26. Mai erstreckte sich in die Dämmerungsphase, um mögliche Aktivitäten von Eulen erfassen zu können.

Zauneidechse

Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste drei Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen von April bis August 2020. Die Kartiergeschwindigkeit orientierte sich hierbei an den von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h. Zusätzlich erfolgten zwei Begehungen im Juni 2021.

Tabelle 1: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
23.04.2020	1. Kartierung Zauneidechse	habit.art
27.05.2020	2. Kartierung Zauneidechse/ Präsenzkontrolle Fledermäuse	habit.art
25.08.2020	3. Kartierung Zauneidechse	habit.art
27.05.2020	Kartierung Feldhamster	habit.art
17.04.2020	1. Kartierung Brutvögel/ Präsenzkontrolle Fledermäuse	J. Hauke
06.05.2020	2. Kartierung Brutvögel	J. Hauke
14.05.2020	3. Kartierung Brutvögel	J. Hauke
26.05.2020	4. Kartierung Brutvögel	Dr. Th. Hofmann
08.07.2020	5. Kartierung Brutvögel	Dr. Th. Hofmann

Erfassungstage Reptilien:

Datum	Untersuchungsziel	Ausführender	Witterung
23.04.2020	1. Kartierung Reptilien/ Amphibien	habit.art	17°C, wolkenlos, schwacher bis mäßiger Wind
27.05.2020	2. Kartierung Reptilien/ Amphibien	habit.art	18°C, wolzig, schwacher Wind
25.08.2020	3. Kartierung Reptilien/ Amphibien	habit.art	22°C, wolzig, auffrischender Wind
11.06.2021	Zusatzkartierung	OEKOPLAN	22°C, sonnig, schwach windig
21.06.2021	Zusatzkartierung	OEKOPLAN	21°C, wolzig, schwacher Wind

*Ergebnisse**Säugetiere*

Die Präsenzuntersuchung des Feldhamsters erfolgte durch eine streifenweise Begehung über die gesamte Fläche. Eine Eignung des Planungsraumes als Lebensraum für Feldhamster konnte aufgrund der Flächenbeschaffenheit ausgeschlossen werden. Umliegende Felder waren im Untersuchungsjahr mit Raps bestanden, welches als feldhamsterfeindliche Feldfrucht gilt. In einem Umkreis von 30 um den Geltungsbereich wurde zusätzlich Ende Mai eine Begehung zur Erfassung durchgeführt, welche jedoch ergebnislos war.

Fledermäuse

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der alten Stallgebäude wurde während der Begehungen näher untersucht. Die Kontrollen erfolgen mit Hilfsmitteln (Leitern, Endoskop, Ultraschalldetektor) auf Anzeichen und Spuren einer Besiedlung von Fledermäusen (Urinfahnen, Kot, Nahrungsreste, Verfärbungen an Ein- und Ausflugöffnungen).

Die Kartierung belegte kein Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum.

Reptilien

Lebensräume der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die ein breites Spektrum von Biotopen (Magerrasen, trockene Waldränder) besiedelt, sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen, spärlich bis mittelstarke Vegetation sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz als Sonnenplätze auf. Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, selbstgegrabene Röhren oder verlassene Nagerbauten dienen als Überwinterungsquartiere.

Nach MÄRTENS et. al. (1997) haben Bodentiefe, Vegetationshöhe und Vegetationsstruktur den größten Einfluss auf die Individuenzahlen der Art. Wichtig ist, dass die Bodeneigenschaften den Arten das leichte und tiefe Eingraben ermöglichen.

Innerhalb des Plangebiets sind solche Habitate nicht vorhanden. Während der Kartierungsarbeiten konnten keine Nachweise auf ein Vorkommen von Zauneidechsen erbracht werden. Zur Hauptvegetationszeit sind die Freiflächen sowie auch der Erdwall im Osten mit hoher und in Teilen sehr dichter Vegetation bestanden. Sonnenbeschiente Plätze zur Eiablage fehlen gänzlich.

Vorzugslebensräume der Zauneidechsen werden vorliegend nicht überplant. Ein Einwandern in das Baufeld kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. **Eine Betroffenheit ist näher zu untersuchen.**

Käfer

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) lebt in Laubbäumen wie Eichen, Linden oder Buchen mit einem hohen Mulmanteil. Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich keine älteren Gehölze. Eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Schmetterlinge wie der Scheinsilberauge (*Coenonympha hero*), der Heckenwollafer (*Eriogaster catax*), der Arion-Bläuling (*Glaucopsyche arion*), Sumpfläuling (*Glaucopsyche nausithous*), der Große Moorbläuling (*Glaucopsyche teleius*), die Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), der Schwarzapello (*Parnassius mnemosyne*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) haben keine Vorzugslebensräume innerhalb des Baufeldes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Errichtung und der Betrieb von Solarmodulen auf einer anthropogen vorgeprägten Fläche ohne das Vorkommen von für Schmetterlinge bedeutsamen Pflanzenarten erzeugen keinerlei Wirkungen auf diese Arten. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch den geplanten Solarpark kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Sonstige streng geschützte Arten

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Meeressäuger und Weichtiere (*Mollusca*) auszuschließen.

Heuschrecken

Auf Grund der eingeschränkten Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet ist das Areal für naturschutzrelevante Heuschreckenarten kaum als Lebensraum geeignet. Es besteht kein erhöhter Untersuchungsbedarf.

Libellen

Lebensräume von Libellen, wie der Becher-Azurjungfer (*Enallagma cyathigerum*), dem Großen Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*) und der Blaugrünen Mosaikjungfer (*Aeschna cyanea*) sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Amphibien

Vorzugslebensräume von Amphibien, wie Kammmolch (*Triturus cristatus*), Geburtshelferkröter (*Alytes obstetricans*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Knoblauchkröte (*Pelobatos fuscus*) sind innerhalb des geplanten sonstigen Sondergebietes nicht vorhanden. Gewässer werden durch die vorliegende Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.

Jedoch stellen die Ablagerungen im Planungsraum potenzielle Winterquartiere für Amphibien dar. **Eine Betroffenheit von Amphibien muss näher untersucht werden.**

Avifauna

Der Schutz der Avifauna ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG erhalten alle wildlebenden europäischen Vogelarten den Schutzstatus der besonders geschützten Arten.

Da im Geltungsbereich keine Gewässer vorhanden sind, kann eine Betroffenheit von aquatischen oder semiaquatischen Vogelarten wie z. B. Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) ausgeschlossen werden.

Während der Kartierungsarbeiten konnten sieben Arten als sichere bzw. wahrscheinliche Brutvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. (siehe Tabelle)

Brutplätze des Hausperlings und des Hausrotschwanzes wurden an bzw. in den Stallruinen nachgewiesen. Die Bachstelze nistete im direkten Umfeld, im Bereich der Ablagerungen von Schrott, Müll und Bauschutt. Fasan, Sumpfrohrsänger und Rotkehlchen wurden im Ödlandbereich mit einzelnen Gebüsch im südlichen Bereich nachgewiesen.

Weitere gebäudebrütende Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

wiss. Artname	deut. Artname	Kürzel	BNatSc hG	EU- VSRL	RL D	RL TH	Bestand
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	Fa	§				1 BV
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba	§				2 BP
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Hr	§				2 BP
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R	§				1 BP
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	Su	§				1 BP
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	Bm	s				1 BP
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	H	§		V		1 (?) BP
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§				NG
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		s				NG
<i>Pica pica</i>	Elster		s				NG
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne		§				NG
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§		3	V	NG
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§		3		NG
<i>Passer montanus</i>	Feldperling		§		V		NG
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		s				NG
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		s		3		NG

Abbildung 5: Nachgewiesene Brutvögel und Nahrungsgäste im Planungsraum (Quelle: Erfassung Artenfauna J. Hauke)



Abbildung 6: Darstellung erfasste Nistplätze (Quelle: Erfassung Artenfauna J. Hauke)

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergibt sich demnach für Gebäude- und Offenlandbrüter.

Zusammenfassung

Zusammenfassend besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Reptilien, Amphibien und Brutvögel (Offenland-, Gehölz- sowie Gebäude- /Höhlenbrüter).

2. Wirkungen des Vorhabens

Innerhalb dieser Unterlage sind die Wirkungen auf nach nationalem und europäischem Recht besonders und streng geschützter Arten zu prüfen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Faktoren Störung, Verdrängung und Habitatverlust beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen.

Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen.

Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Lebensräumen, Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensräume nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie werden durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen.

Stoffliche Immissionen können in einem begrenzten Zeitraum bei Baufahrzeugen und anderen Arbeits- und Betriebsmitteln austreten. Erhebliche Störungen europäischer Vogelarten während der Bauphase, die zur Aufgabe von Lebensräumen, Brutplätzen und/oder zur Tötung von Entwicklungsformen der genannten Arten führen könnten, sind durch eine Bauzeitenregelung jedoch vollständig vermeidbar.

Mit einer Baufeldfreimachung außerhalb bzw. noch vor Brutbeginn der im Planungsraum vorkommenden Vogelarten wird es zu einer kontinuierlichen Beunruhigung im Bereich der festgesetzten Baufelder kommen, so dass sich das mögliche Brutgeschehen der o. g. Arten auf angrenzende unbeeinflusste Bereiche verschieben wird.

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Anlagebedingt entstehen mit Umsetzung der Planung Versiegelungen durch Flächeninanspruchnahme, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der oberen Bodenschicht führen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Wirkungen, die unmittelbar mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in Verbindung stehen. Dazu zählen z.B. Verkehrsaufkommen oder optische Reize.

Mit dem im Geltungsbereich geplanten Baufeld werden sich verkehrsbedingte oder optische Störreize auf den unmittelbar als Baufeld festgesetzten Planungsraum beschränken.

Die dadurch erzeugten Reizkulissen werden sich allerdings nicht erheblich auf die Artzusammensetzung der zu untersuchenden Arten im näheren oder weiteren Umfeld auswirken.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen.

3.1.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotverletzung auszugehen, wenn die mit dem Bau Freiflächen-Photovoltaikanlage in Verbindung stehenden Handlungen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden. Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bauphase relevant. Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle).

Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde.

Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Prüfung der Betroffenheit von Amphibien

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfolgt zum Schutz der Amphibien und Reptilien die Anlage eines Winterquartieres im Süden des Planungsraumes (**CEF-Maßnahme**).

Vorzugslebensräume von Amphibien werden mit der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen. Während der Kartierarbeiten konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

Jedoch ist für einige Amphibienarten die Eignung der Ablagerungen im Planungsraum als **Winterquartier** nicht auszuschließen.

Insofern ist die Baufeldfreimachung (Entfernung der Ablagerungen) innerhalb der aktiven Phase ab April unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Bei einer Baufeldfreimachung im Zeitraum Oktober bis März werden die Ablagerungen, welche potenzielle Winterquartiere für Amphibien darstellen, kenntlich abgesperrt und vor Beschädigungen geschützt.

Somit sind nach der Beräumung der Ablagerungen innerhalb des Baufeldes keine geeigneten Winterquartiere mehr vorhanden und mit einer anschließenden **Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeiten im Zeitraum November bis Februar**, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus haben z.B. tägliche Kontrollen der Baugruben zu erfolgen.

Artengruppe: Amphibien	
Untersucht wurden: Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Geburts-helferkröter (<i>Alytes obstetricans</i>), Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Teichfrosch (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) und Knoblauchkröte (<i>Pelobatos fuscus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: -sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submervegetation, ausreichend offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden (Äste/Steine) und fehlender Fischbesatz wirken sich positiv auf eine Besiedlung aus - Als Laichgewässer werden überwiegend naturnahe Kleingewässer, Kleinseen, Teiche und Abtragungsgewässer bevorzugt. -terrestrischen Lebensräume befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe des Laichgewässer Zu den Landhabitaten gehören Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Steine und Totholz Vorkommen in Thüringen: - verbreitet Allgemeine Gefährdungsursachen: - Zerstörung von Laichgewässern - Einfluss von Pestiziden und Herbiziden - Verkehrsofopfer - intensive Bodenbearbeitung im Landlebensraum Der Rückgang der Laichgewässer führt zu einer zunehmenden Verinselung der Population. Die Verluste wandernder Tiere durch den Straßenverkehr schwächen die Populationen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Die Ablagerungen stellen potenzielle Winterquartiere für Amphibien dar.	
Habitatqualität: mäßig	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - Schutthaufen werden bei Abrissarbeiten im Winterhalbjahr zuvor kenntlich abgesperrt - Beseitigung der Ablagerungen in der aktiven Zeit (April bis Oktober) unter ökologischer Baubegleitung - Anschließend Baubeginn möglich - Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Errichtung eines Winterquartiers im Süden des Planungsraumes (mit „B“ gekennzeichnete Fläche)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Begründung: Die Entfernung der Ablagerungen, welche potenzielle Winterquartiere für Amphibien darstellen, erfolgt ab April unter ökologischer Baubegleitung, um eine Gefährdung während der Überwinterungsphase auszuschließen.	

Somit sind nach der Beräumung der Ablagerungen innerhalb des Baufeldes keine geeigneten Winterquartiere mehr vorhanden und mit einer anschließenden **Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeiten im Zeitraum November bis Februar**, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus haben z.B. tägliche Kontrollen der Baugruben zu erfolgen.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Entfernung der Ablagerungen, welche potenzielle Winterquartiere für Amphibien darstellen, erfolgt in der Zeit von April bis Oktober, um eine Gefährdung während der Überwinterungsphase auszuschließen.

Somit sind nach der Beräumung der Ablagerungen innerhalb des Baufeldes keine geeigneten Winterquartiere mehr vorhanden und mit einer anschließenden **Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeiten im Zeitraum November bis Februar**, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus haben z.B. tägliche Kontrollen der Baugruben zu erfolgen.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Zunächst wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Süden des Planungsraumes ein Winterquartier für Amphibien und Reptilien hergestellt.

Die Entfernung der Ablagerungen, welche potenzielle Winterquartiere für Amphibien darstellen, erfolgt in der Zeit von April bis Oktober, um eine Gefährdung während der Überwinterungsphase auszuschließen.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit von Reptilien

Vermeidung und Minimierung

Für das festgesetzte Baufeld lässt sich eine Gefährdung der Zauneidechsen in ihren Fortpflanzungs- und Überwinterungsplätzen ausschließen. Vorzugslebensräume werden nicht in Anspruch genommen. Ein Einwandern und Vorkommen von Individuen ist jedoch potenziell möglich.

Sofern man die als wesentlich anzusehenden Eingriffe der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum zwischen Oktober und März verlagert, ist für diese Habitatstrukturen zumindest das Töten von aktiven Einzelindividuen auszuschließen (Bauzeitenregelung).

Zum Schutz der Tiere erfolgt die Errichtung eines Winterquartieres im Süden des Planungsraumes (**CEF-Maßnahme**).

Eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt bei den im Geltungsbereich geplanten Eingriffen nicht vor, wenn die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang durchgängig erhalten bleibt (Funktionserhaltung).

Insofern ist ein baulicher Eingriff während der Überwinterungsphase unkritisch (Bauzeitenregelung). In dem verbleibenden Aktivitätszeitraum muss das Einwandern der Tiere in das Baufeld z. B. durch Leiteirichtungen effektiv verhindert werden (Sicherung).

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen bleibt ein Rückzugsraum für Zauneidechsen während der gesamten Bauarbeiten erhalten.

Artengruppe: Reptilien (Reptilia)	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Ursprünglich ist die Art als ein Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederverwaldung zurückgedrängt wurde. Heute werden naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen als Lebensraum bevorzugt.</p> <p>Vorkommen: - in Thüringen flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte</p> <p>Gefährdungsursachen: - Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten etc.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Ein Vorkommen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) ist potenziell möglich.	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes	
<i>Population: Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann auf Grund fehlender Bezugsgrößen nicht vorgenommen werden.</i>	
Habitatqualität: mäßig	
Beeinträchtigungen: Flächenverlust durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
<p>Zum Schutz der Tiere erfolgt die Errichtung eines Winterquartieres im Süden des Planungsraumes (CEF-Maßnahme). Sofern man die als wesentlich anzusehenden Eingriffe der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum zwischen Oktober und März verlagert, ist für diese Habitatstrukturen zumindest das Töten von aktiven Einzelindividuen auszuschließen (Bauzeitenregelung).</p> <p>Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Leiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus tägliche Kontrolle der Baugruben.</p>	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Da die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechsen geplant ist und sich im Geltungsbereich keine geeigneten Winterquartiere der Art befinden, ist ein Tötungs- und Verletzungsrisiko der Tiere nicht gegeben. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist um das Baufeld ein Folienschutzzaun aufzustellen, welcher ein Einwandern von Individuen in das Baufeld verhindert.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes schließt eine Störung der Zauneidechsen während der Fortpflanzungszeit aus. Da sich im Geltungsbereich auch keine geeigneten Winterquartiere befinden, kann ebenfalls eine Störung während der Überwinterungszeit ausgeschlossen werden. Sollte die Bauzeit innerhalb des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse stattfinden, sind um das Baufeld ein fachgerecht installierter Folienschutzzaun aufzustellen, der ein Einwandern unterbindet.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfolgt im Süden des Planungsraumes die Errichtung eines Winterquartiers für Reptilien und Amphibien.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Vorzugslebensräume der Zauneidechse. Winterquartiere sind ebenfalls nicht im Planungsraum vorhanden. Somit sind mit der Errichtung des Solarparks keine Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Die Auswahl der Arten erfolgte auf der Basis des vorhandenen Lebensraumpotenzials in Verbindung mit den Verhaltensweisen einzelner Arten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das Vorhaben ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn der Bau der Wohnhäuser bzw. etwaiger Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann. Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist für die untersuchten Brutvogelarten die **Bauzeitenregelungen** einzuhalten.

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze <i>(vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte / variable Niststätten)</i>	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - typische Vogelarten der Waldränder, Gärten, Parks und Gebüsche, Wälder oder Einzelbäume - jährlich neuer Nestbau - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum, Brutplatz und Nahrungshabitat genutzt - Ernährung: Insekten, Spinnen seltener Weichtiere, Kleinsäuger, Früchte und Beeren <p>Vorkommen in Thüringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Thüringen weit verbreitet, stabile Bestände, geringe Störfähigkeit und Fluchtdistanz <p>Gefährdungsursachen:</p> <p>Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Im Untersuchungsraum sowie auf den angrenzenden Flächen befinden sich geeignete Habitate wie Gehölze. Ein Vorkommen von Gehölzbrütern ist hier grundsätzlich möglich.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p>Habitatqualität: gut</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Fällung von älteren Bäumen, Erhaltung des Gehölzbiotopes im Süden des Planungsraumes. • Entfernung des sukzessiven Gehölzaufwuchses außerhalb der Brutzeit • Insbesondere die Baufeldfreimachung sollte vollständig außerhalb der Brutzeit stattfinden (Bauzeitenregelung). <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>- nicht erforderlich-</p>	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können durch die Bauzeitenregulierung vollständig vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Sofern die Errichtungsphase jedoch noch vor Eintreten der Brutperiode beginnt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauereignisse im späteren Verlauf zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen der untersuchten Brutvogelarten auf umliegende Ersatzhabitate führt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Bauzeit liegt außerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeit der Gehölzbrüter. Konflikte sind diesbezüglich auszuschließen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Bei einer Baufeldfreimachung und Bauzeit außerhalb des Brutzeitraums können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)	
Untersucht wurden: Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Fasan	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - typische Vogelarten der trocknen, überwiegend offenen, gut durchsonnten Habitate - jährlich neuer Nestbau, versteckt in der Vegetation - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt <p>Gefährdungsursachen:</p> <p>Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Im Untersuchungsraum wurden Bruthabitate der o.g. Arten nachgewiesen.	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius	
Habitatqualität: gut	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutperiode zwischen Oktober und Februar - Nicht bebaute Flächen werden als naturnahe Wiese entwickelt. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Wiesenbrütern nicht vor Mitte Juli eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. - Erhaltung einer naturnahen Wiese (Fläche „D“) <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht erforderlich 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Begründung:	
Der Baufeldfreimachung ist nach Abschluss der Brutperiode vorgesehen. Eine Beseitigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Sofern die Errichtungsphase jedoch noch vor Eintreten der Brutperiode beginnt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauereignisse im späteren Verlauf zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen der untersuchten Brutvogelarten auf umliegende Ersatzhabitate führt. Sollte sich die Bauzeit verschieben, durch entsprechende Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass Brutversuche unterbunden werden.	
Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit und eng aneinander liegende, ineinander übergehende Bauereignisse kann eine Störung potenziell vorkommender Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit vollständig vermieden werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Der Bauzeit ist nach Abschluss der Brutperiode vorgesehen. Eine Beseitigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Sofern die Errichtungsphase jedoch noch vor Eintreten der Brutperiode beginnt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauereignisse im späteren Verlauf zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen der untersuchten Brutvogelarten auf umliegende Ersatzhabitate führt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artnamen: Höhlen- und Gebäudebrüter	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Ökologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch den Verlust ursprünglicher Brutplätze, z.B. durch die Zerstörung alter höhlenreicher Wälder kommen einige dieser Arten bei uns nur noch an Gebäuden vor, weil sie im Umland keine natürlichen Brutplätze mehr finden - es erfolgten Umsiedlungen von Baum- oder Felshöhlen in Mauernischen, Mauerlöcher, Dachspalten oder Sparrengebälk die von den Vögeln als Brutgebiet angenommen werden - bei allen aufgeführten Arten handelt es sich um gebäudebewohnende Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte <p>Vorkommen in Thüringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Thüringen flächendeckend verbreitet, - Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in dörflichen Bereichen <p>Gefährdungsursachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume - Verstärkung ländlicher Siedlungsbereiche - Fehlen geeigneter Nistplätze in der Nähe von nahrungsreichen Habitaten 	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes	
Brutplätze des Haussperlings und des Hausrotschwanzes wurden an bzw. in den Stallruinen nachgewiesen. Zusätzlich erfolgte der Nachweis einer Blaumeisenbrut in einem einzelnen Nistkasten an dem bereits abgedeckten nördlichen Lagergebäude.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
Der Abbruch der Gebäude und die Bauzeit finden außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar statt.	
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Aufgrund der notwendigen Abbrucharbeiten der baufälligen Gebäude und der Ablagerung von Bauschutt im Umfeld sind Ersatzhabitate für Gebäude- und Höhlenbrüter zu schaffen, welche sich in direkten räumlichen Zusammenhang befinden. Vorliegend ist für die Arten Haussperling, Hausrotschwanz und Blaumeise die Schaffung von Brutstätten in Form von Nistkästen vorgesehen. Die Kompensation erfolgt 1:2. Das bedeutet, dass aufgrund 5 kartierten Brutpaaren somit 10 Nistkästen angebracht werden müssen. Die Nistkästen werden an geeigneten Bäumen in einer Mindesthöhe von 2,00 m auf dem Flurstück 393/317, Flur 5, Gemarkung Göllingen angebracht. Die einzelnen Standorte werden im Rahmen einer örtlichen Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Begründung:	
Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutsaison vorzusehen. Eine betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Tieren während der Brut ist damit auszuschließen.	
Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch die Bauzeitenregelung ist eine Verletzung des Störungsverbot ausgeschlossen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Eine Tötung von Tieren kann durch die Einführung einer Bauzeitenregelung, die einen Abbruch der Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der Brutperiode vorsieht, vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der notwendigen Abbrucharbeiten der baufälligen Gebäude und der Ablagerung von Bauschutt im Umfeld sind Ersatzhabitate für Gebäude- und Höhlenbrüter zu schaffen, welche sich in direkten räumlichen Zusammenhang befinden. Vorliegend ist für die Arten Hausperling, Hausrotschwanz und Blaumeise die Schaffung von Brutstätten in Form von Nistkästen vorgesehen. Die Kompensation erfolgt 1:2. Das bedeutet, dass aufgrund 5 kartierten Brutpaaren somit 10 Nistkästen angebracht werden müssen. Die Nistkästen werden an geeigneten Bäumen in einer Mindesthöhe von 2,00 m auf dem Flurstück 393/317, Flur 5, Gemarkung Göllingen angebracht. Die einzelnen Standorte werden im Rahmen einer örtlichen Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. So ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Avifauna

- *CEF-Maßnahme: Anbringung von 10 Nistkästen auf dem gemeindeeigenen Flurstück 393/317, Flur 5, Gemarkung Göllingen, welche den artspezifischen Anforderungen der betroffenen gebäude-/ höhlenbrütenden Vogelarten (Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz) genügen*
- *CEF-Maßnahme: Errichtung eines Holzstapels (Stammholz mit Hohlräumen) mit den Maßen 5,00 x 1,50 m im Süden des Planungsraumes als Bruthabitat für die Bachstelze*
- *Baumaßnahmen erfolgen unter ökologischer Baubegleitung*
- *Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen (u.a. Abriss der Gebäude und Entfernung von Sukzession) hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Oktober bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.*
- *Sollte sich die Bauzeit verschieben, sind Brutversuche durch Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern (regelmäßige Mahd, Aufstellen von Flatterband)*

Amphibien und Reptilien

- *CEF-Maßnahme: Errichtung eines Winterquartiers unter ökologischer Baubegleitung im Süden des Planungsraumes*
- *Bei Baufeldfreimachung im Zeitraum Oktober bis März werden die Ablagerungen, welche potenzielle Winterquartiere für Amphibien darstellen, kenntlich abgesperrt und vor Beschädigungen geschützt.*
- *Die Entfernung der Ablagerungen erfolgt frühestens ab April unter ökologischer Baubegleitung.*
- *Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Leiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus tägliche Kontrolle der Baugruben.*

Kleinsäuger

- *Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.*

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) – Reptilien und Amphibien

CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sie vor dem vorgesehenen Eingriff oder der Durchführung des Vorhabens wirksam sind. Der Anknüpfungspunkt jeder CEF-Maßnahme ist die betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

Zum Schutz der Amphibien und Reptilien erfolgt innerhalb der mit „B“ gekennzeichneten Fläche die Errichtung eines Winterquartiers. Das Quartier hat eine Grundfläche von 25 m² (5,00 m x 5,00 m). Die Anlage erfolgt durch die Aufschüttung von Gesteinen und Totholz bzw. Baumstubben (siehe nachstehende Abbildung), welche mit einem Sandkranz versehen werden.

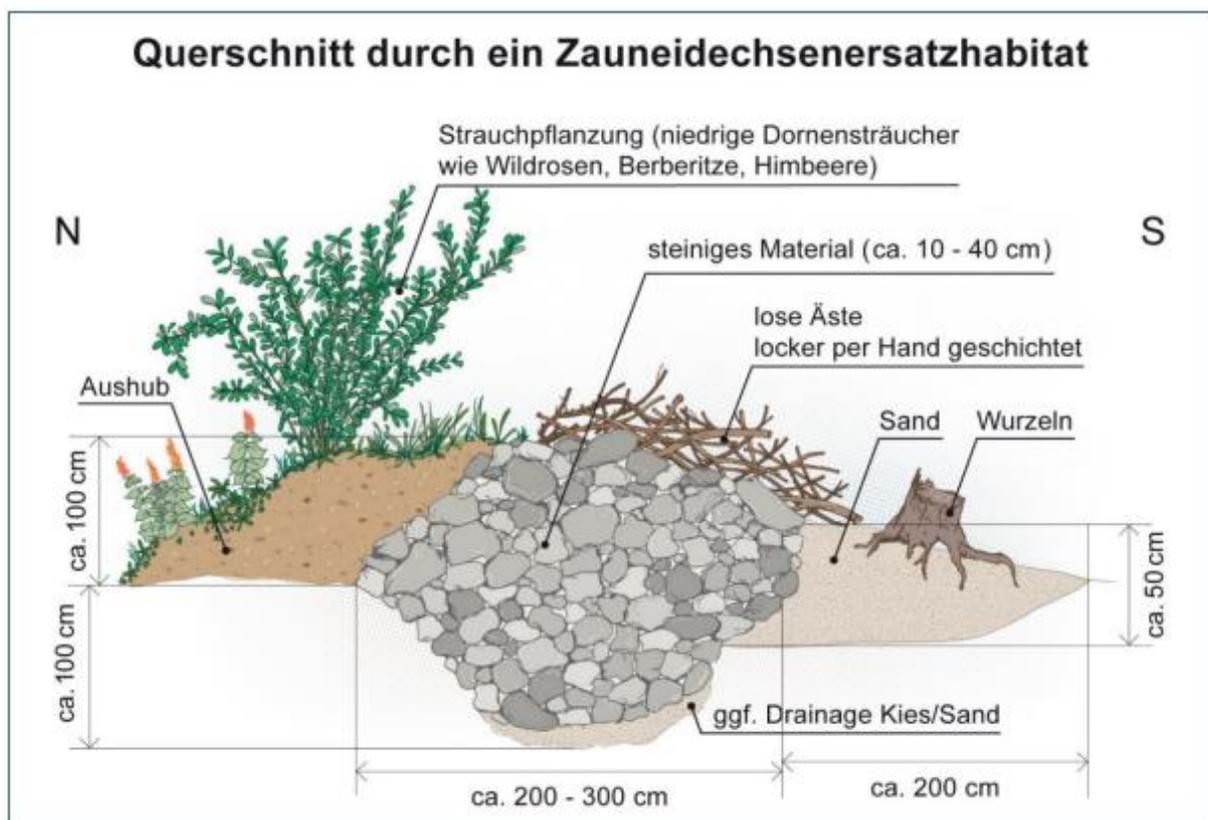


Abbildung 3: Prinzipskizze eines Zauneidechsenerersatzhabitates (Quelle: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse - Bayerisches Landesamt für Umwelt)

„Die Anlage von Totholz-Haufen, Steinriegeln und Gesteinsschüttungen bedarf einer gesicherten Nachpflege, um die Flächen vor dem langfristigen Überwachsen zu schützen (Entfernung von Gebüsch und Gehölzen bei zu starker Beschattung, in Abständen von drei bis fünf Jahren). Totholz-Haufen müssen nach einigen Jahren mit neuem Totholz versehen werden, da sich dieses im Lauf der Zeit zersetzt.“

Die Anlage von Gesteinsschüttungen oder Totholz-Haufen bzw. Baumstubben sollten stets mit einem Sandkranz versehen werden, da dies einerseits die Eignung erhöht und andererseits die Zeitdauer bis zu ersten Nachpflege verlängert.“¹

Die Wirksamkeit dieser CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn nachgewiesen sein. Die Wirksamkeit tritt ein, wenn die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme kann sichergestellt werden, dass für Reptilien und Amphibien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

❖ **Avifauna**

Gutachterlich wurde festgestellt, dass der Planungsraum als Bruthabitat für offenland- und gebäude- bzw. höhlenbrütende Vögel dient.

Aufgrund der Möglichkeit von Bruten im Baufeldbereich bzw. nah angrenzend ist eine Zerstörung von Nestern und Gelegen bzw. eine Tötung von brütenden Vögeln oder deren Nachkommenschaft im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht auszuschließen. Vorhabenbedingt erfolgen keine Eingriffe in Gehölzstrukturen. Jedoch sind baubedingte Störungen von gehölzbrütenden Vogelarten zu berücksichtigen.

Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden sollte der Beginn der geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode (Anfang August bis Februar) erfolgen.

(Bauzeitenregelung)

Aufgrund der notwendigen Abbrucharbeiten der baufälligen Gebäude und der Ablagerung von Bauschutt im Umfeld sind Ersatzhabitats für **Gebäude- und Höhlenbrüter** zu schaffen, welche sich in direkten räumlichen Zusammenhang befinden:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) – Anbringung von Nistkästen für gebäudehöhlenbrütende Vogelarten (siehe Maßnahmenblatt 2)

CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sie vor dem vorgesehenen Eingriff oder der Durchführung des Vorhabens wirksam sind. Der Anknüpfungspunkt jeder CEF-Maßnahme ist die betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

¹ s. Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse (Bayerisches Landesamt für Umwelt): S. 28

Brutvogelart	Nachgewiesene Brutplätze	Erforderliche Kompensation
Hausperling	2 BP	4
Hausrotschwanz	2 BP	4
Blaumeise	1BP	2

Vorliegend ist für die Arten **Hausperling, Hausrotschwanz und Blaumeise** die **Schaffung von Brutstätten in Form von Nistkästen** vorgesehen. Die Kompensation erfolgt 1:2. Das bedeutet, dass aufgrund 5 kartierten Brutpaaren somit 10 Nistkästen angebracht werden müssen.

Es sind Halbhöhlen-Nistkästen aus atmungsaktivem Holzbeton zu verwenden. Der Eingang sollte nach Südosten und gegen das Licht ausgerichtet sein. An windgeschützten Stellen ist dies nicht immer nötig. Die Vorderwand ist zum Reinigen abnehmbar. Da Vögel ihre Nester selbst bauen, darf kein Nistmaterial eingelegt werden. Die Nisthöhlen werden ab Mitte August abgenommen, das alte Nest wird restlos entfernt und die Nisthöhle wird komplett gereinigt.



Abbildung 4: Beispielbild für Nistkastentyp Halbhöhle (Quelle: <https://www.weidezaun.info/schwegler-halbhoehle-2h-nistkasten-aus-atmungsaktivem-holzbeton.html>)

Die Nistkästen werden an geeigneten Bäumen in einer Mindesthöhe von 2,00 m auf dem Flurstück 393/317, Flur 5, Gemarkung Göllingen angebracht. Die einzelnen Standorte werden im Rahmen einer örtlichen Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.



Abbildung 5: Wegestück 393/317, Flur 5, Gemarkung Göllingen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) – Errichtung eines Holzstapels als Bruthabitat für die Bachstelze (siehe Maßnahmenblatt 2)

Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass die Bachstelze im direkten Umfeld, im Bereich der Ablagerungen von Schrott, Müll und Bauschutt nistete. Es wurden zwei Brutpaare nachgewiesen. Mit der Baufeldfreimachung erfolgt die Entfernung dieser Ablagerungen.

Für die **Bachstelze** erfolgt die Schaffung eines Ersatzhabitats in Form eines zu errichtenden Holzstapels mit einer Grundfläche von 5,00 m x 1,5 m im Bereich der mit „C“ gekennzeichneten Fläche. Es ist Stammholz mit Hohlräumen zu verwenden.

Die Wirksamkeit dieser CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn nachgewiesen sein. Die Wirksamkeit tritt ein, wenn die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme kann sichergestellt werden, dass für Brutvögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

5. Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist.

Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern.

Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der *Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Schmetterlinge, Fische und Gefäßpflanzen* konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich indessen für *Amphibien, Reptilien und Brutvögel der Gehölz-, Gebäude- und Offenlandbiotop*e. Eine Betroffenheit kann mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht festgestellt werden.

Für die Artenzusammensetzung und die Artendichte werden sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Änderungen ergeben. Die ökologische Funktion des Planungsraumes bleibt aufgrund der geringen Wirkfaktoren des Vorhabens in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2017 „PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“ in Verbindung stehenden Eingriffe sind unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der Empfehlungen dieser Unterlage vollständig ausgeschlossen werden.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.